

## Das neue Mischungsverhältnis.

Die vom Bürgermeister Dr. Weiskirchner ab 30. d. angeordnete Aenderung des Mischungsverhältnisses für Brotmehl, und zwar 32 Prozent Roggen- und 68 Prozent Maismehl-zusatz zur Brotherstellung, ist eine im Wirkungsbereich der Gemeinde getroffene Maßnahme, die sich auf die Mehlabgabe durch das städtische Mehlamt bezieht. Bisher wurden die einzelnen Mehlsorten vom städtischen Mehlamt gesondert abgegeben, so daß es den Bäckern immerhin freistand, das Mischungsverhältnis nach eigenem Gutdünken zu treffen und auch eventuell die einzelnen Mehlgattungen ungemischt zu verwenden. Dies mag nicht zuletzt auch ein Grund dafür gewesen sein, daß dem Publikum in der letzten Zeit mehr als hochprozentiges Maishrot vorgesetzt wurde, das bei der mangelnden Vertrautheit der hiesigen Bäckerschaft mit seiner Herstellungstechnik uns ein in vielen Fällen fast ungenießbares Broterzeugnis lieferte. Die Ablehnung dieser Broterzeugnisse durch das Publikum, das seinen Bedarf bei jenen Bäckereibetrieben deckte, die noch halbwegs genießbares Brot erzeugten, hat wohl eine merkliche Besserung der Qualität des Kriegsbrotes herbeigeführt, doch läßt das Wiener Brot, abgesehen von dem Brot einiger Großbetriebe, noch immer sehr viel zu wünschen übrig. Der Brotkonsum, der infolge der Un genießbarkeit des Kriegsbrotes um fast 50 Prozent gesunken war, hat sich mit der Besserung der Backprodukte fast wieder auf das normale gehoben.

Aus der Mitteilung der Rathauskorrespondenz über die Ausgabe von Roggenmehl an Bäcker ist ersichtlich, daß das städtische Mehlamt an dem alten Modus der Mehlabgabe festhält und die Mehlsorten für die Bäcker weiterhin ungemischt in Verkehr bringt. Ob damit der richtige, auf die Verbesserung der Qualität des Brotes abzielende Weg eingeschlagen werden kann, möge dahingestellt bleiben, wenn auch anzunehmen ist, daß die Bäcker schon wegen der gegenseitigen Konkurrenz trachten werden, ihre Broterzeugnisse durch die reiflose Weigabe der ihnen überlassenen Edelmehle zur Teigbereitung zu verbessern. Eine Bürgschaft dafür, daß von allen Bäckern das nunmehr von der Gemeinde vorgeschriebene Mischungsverhältnis von 32:68 auch wirklich eingehalten wird, wäre nur dadurch zu erreichen gewesen, wenn an die Bäcker das Brotmehl schon in dem nach vorstehendem Schlüssel gemischten Zustand abgegeben werden würde.

Diese Aenderung des Mischungsverhältnisses beim Brotmehl geht naturgemäß im Rahmen der Ministerialverordnung vom 27. März 1915 vor sich, die vorschreibt, daß Edelmehle nicht unvermischt in Verkehr gesetzt und verarbeitet werden dürfen, und ihr Zusatz bei einer Mehlmischung 50 Prozent nicht übersteigen darf. Eine Abgrenzung des Mischungszusatzes von Edelmehl unter 50 Prozent ist selbstverständlich gestattet.